

Informationen zur Antragstellung für die Gewährung einer Beihilfe aus Mitteln der Hildegard-Topel-Stiftung

I. Voraussetzungen

1. Wohnsitz

Der/die Schüler*in muss Einwohner*in der Stadt Essen sein.

2. Schule

Der/die Schüler*in muss eine zu einem **allgemeinen Schulabschluss** führende allgemeinbildende Schule in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft in Essen besuchen.

(Änderung des Stiftungszwecks zum 07.03.2025)

3. Orientierungsstufe

Der/die Schüler*in muss die Orientierungsstufe abgeschlossen haben.

4. Wirtschaftliche Bedürftigkeit

Nur Schüler*innen, die wirtschaftlich bedürftig i.S.v. § 53 Ziffer 2 Abgabenordnung sind, können eine Beihilfe erhalten. Wirtschaftlich bedürftig ist ein/eine Schüler*in, wenn die Summe der **Brutto-Einkünfte** gem. § 2 Abs.1 Einkommensteuergesetz und andere zur Besteitung des Unterhalts bestimmte oder geeignete Bezüge (s. Seite 3) aller Haushaltangehörigen (d.h. aller im Haushalt lebenden Personen, auch Lebensgefährten und Stiefeltern) die nach § 53 Ziffer 2 Abgabenordnung zu ermittelnde Einkommensgrenze nicht übersteigen.

Zur Feststellung der wirtschaftlichen Bedürftigkeit sind pro Person eines Haushalts die folgenden Regelsätze zur Berechnung der Einkommensgrenze (gültig ab Januar 2025) zu addieren:

Alleinstehende/Alleinerziehende	2.815,00 €
Paare/Bedarfsgemeinschaften	1.518,00 €
Haushaltangehörige ab 18 Jahre	1.353,00 €
Haushaltangehörige von 14 bis 17 Jahre	1.413,00 €
Haushaltangehörige von 6 bis 13 Jahre	1.170,00 €
Haushaltangehörige bis 5 Jahre	1.071,00 €

Beispiele:

- a) Für eine vierköpfige Familie (2 Kinder, 15 und 13 Jahre) errechnet sich folgende Einkommensgrenze:
- | | |
|---------------------------|-------------------|
| - für den Vater | 1.518,00 € |
| - für die Mutter | 1.518,00 € |
| - für das 15-jährige Kind | 1.413,00 € |
| - für das 13-jährige Kind | <u>1.170,00 €</u> |
| Einkommensgrenze = | 5.619,00 € |
- b) Für geschiedene Eltern (die Mutter, alleinerziehend, lebt mit dem 12-jährigen Kind in einem gemeinsamen Haushalt, der Vater ist wiederverheiratet und hat ein 3-jähriges Kind) ergibt sich folgende Einkommensgrenze:
- | | |
|--|-------------------|
| - für die Mutter (alleinerziehend) | 2.815,00 € |
| - für das 12-jährige Kind | 1.170,00 € |
| - für den Vater (Bedarfsgemeinschaft) | 1.518,00 € |
| - für die Ehefrau des Vaters (Bedarfsgemeinschaft) | 1.518,00 € |
| - für das 3-jährige Kind | <u>1.071,00 €</u> |
| Einkommensgrenze = | 8.092,00 € |

Bei der Feststellung der wirtschaftlichen Bedürftigkeit ist weiterhin zu prüfen, ob **Vermögen** i.S.v. § 53 Nr. 2 Abgabenordnung vorliegt (s. Seite 3).

II. Der Erfassungsbogen

Zu I. Angaben zum Schüler/zur Schülerin (immer vollständig ausfüllen)

Hier sind die persönlichen Daten sowie die Angaben zu den Eltern einzutragen, auch wenn diese getrennt leben, geschieden, wiederverheiratet oder verstorben sind oder wenn kein Kontakt mehr besteht (s. auch nachstehenden Pkt. II, 2).

Zu II. Einkommensverhältnisse und familiäre Situation

1. Damit die wirtschaftliche Bedürftigkeit festgestellt werden kann, hat der/die Schüler*in das **Brutto-Einkommen** aller Haushaltangehörigen nachzuweisen. Dieser Nachweis umfasst alle eigenen Einkünfte, die elterlichen Einkünfte, die der im elterlichen Haushalt lebenden Familienmitglieder und darüber hinaus die Einkünfte aller im Haushalt lebenden Personen, z.B. Lebensgefährten, Verlobte/er, Stiefeltern etc.

Es sind **alle Einkünfte** anzugeben und durch die Gehaltsmitteilungen (als Kopie) der letzten 6 Monate, durch Bewilligungsbescheide bzw. durch Rentenbescheide oder sonstige Bescheide nachzuweisen. **Alle Bescheide sind komplett mit Anlagen und/oder Berechnungsbögen, wie z.B. beim Job Center Essen, vorzulegen.**

Beim Nachweis über Einkommen aus selbstständiger Arbeit ist eine Bescheinigung der Steuerberatung über die letzten 6 Monate vorzulegen. Sollte dies nicht möglich sein, ist der letzte Einkommensteuerbescheid beizufügen.

Sollte die Gewährung einer Leistung abgelehnt worden sein (z.B. Wohngeld, BAföG o.ä.), bitte den Ablehnungsbescheid beifügen.

Ebenso sind Nachweise vorzulegen, wenn die Familie **Vermögen** (z.B. Sparguthaben, Wertpapiere, Immobilien usw.) besitzt.

Bezüge i.S.v. § 53 Ziffer 2 Abgabenordnung sind z.B.:

- Einkünfte aus selbstständiger und nichtselbstständiger Tätigkeit
- Wohngeld, Kindergeld, BAföG, Arbeitslosengeld I und II
- Renten, Pensionen, Zusatzrenten
- Unterhalts- und Ausbildungsbeihilfen, Unterhaltszahlungen
- Einkommen aus Vermietung und Verpachtung (z.B. Mieteinnahmen)
- Einkommen aus Kapitalvermögen (z.B. Zinsen, Dividenden)

2. Die Namen und Geburtsdaten **aller Familienmitglieder und Haushaltangehörigen** sind anzugeben.

Bei getrenntlebenden, geschiedenen oder wieder verheirateten Eltern ist die familiäre Situation auf einem zusätzlichen Blatt darzustellen.

Diese Angaben sind für die korrekte Ermittlung der Einkommensgrenze erforderlich.

Schüler*innen, die Angaben zu Personen bzw. zu deren Einkünften verschweigen bzw. bewusst nicht mitteilen, können, wenn dies bei der Antragsbearbeitung festgestellt wird, von der Vergabe ausgeschlossen werden.

Anregungen für Fördermaßnahmen/mögliche Verwendungen der Beihilfen

Ob die in den Förder- und Finanzierungsplänen aufgeführten Maßnahmen den Förderkriterien der Stiftung entsprechen, entscheidet der Stiftungsbeirat. Rechtlich relevant ist dabei nur, dass der Stiftungszweck erfüllt wird.

- **Technik**

Evtl. Laptop, Drucker, Taschenrechner, Internetzugang etc.

- **Lernmaterialien**

Lehrbücher, Wörterbücher, Literatur, Software, Zeitschriftenabo etc.

- **Verbrauchsmaterialien**

Hefte, Stifte, Papier, Druckerpatronen etc. sowie Sportausrüstung und -bekleidung etc.

- **Veranstaltungen**

Theater- und Konzertbesuche, Besichtigungen, Studien- und Klassenfahrten etc.

- **Praktika**

Betriebs- und Auslandspraktika etc.

- **Individuelle Maßnahmen**

Nachhilfe, Seminare, Kurse, Sprachförderung, Schüleraustausch, Auslandsaufenthalt
Häuslicher Arbeitsplatz wie Schreibtisch, Stuhl etc.

Fahrkarten, anteilige Kosten für die Abiturfeier

Es werden keine Zuschüsse für iPads und Zubehör sowie für den Erwerb eines Führerscheins mehr gewährt.